

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Beschluss

Bundesbeteiligung an Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. In Reaktion auf die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 haben Bund und Länder enorme Anstrengungen unternommen, um das öffentliche Gesundheitswesen stabil zu halten, die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Zudem wurden diverse Maßnahmen getroffen, um die aus den Schutzmaßnahmen resultierenden negativen finanziellen Folgewirkungen abzumildern.

In diesem Zusammenhang wurde das Infektionsschutzgesetz (IfSG) unter anderem um den Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung für erwerbstätige Personen im Fall des Kinderbetreuungsausfalls gemäß § 56 Abs. 1 a IfSG erweitert.

Die Auszahlung der Entschädigungen hat zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand für die Haushalte der Länder geführt.

2. Die Bundesregierung hat anlässlich der Zustimmung des Bundesrats zum Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) zugesagt, die den Ländern durch die Änderung des § 56 Abs. 1 a IfSG zusätzlich entstehenden Haushaltsbelastungen (ohne Erfüllungsaufwand) zur Hälfte zu übernehmen. Dieser Zusage ist die Bundesregierung bislang nicht nachgekommen. Die finanziellen Belastungen aus den Entschädigungsregelungen wurden und werden ausschließlich durch die

Länderhaushalte getragen.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die Bundesregierung auf, die den Ländern durch die Änderung des § 56 Abs. 1a IfSG zusätzlich entstandenen und entstehenden Haushaltsbelastungen (ohne Erfüllungsaufwand) - entsprechend ihrer Zusage - zur Hälfte zu übernehmen und die erforderliche Umsetzung schnellstmöglich zu regeln.